

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2000/7 vom 20. März 2001

Sg Versicherungsgericht, 2001-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2000_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2000/7 du 20 mars 2001

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2000/7 del 20 marzo 2001

Regeste

Art. 47 Abs. 2 AHVG, Art. 27 Abs. 1 ELV (jeweils in der bis zum Inkrafttreten des ATSG geltenden Fassung) bzw. Art. 25 Abs. 2 ATSG. Die Grundnorm der Verwirkung der Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Sozialversicherungsleistungen - Art. 60 Abs. 1 OR - setzt die sichere Kenntnis der die Rückforderung begründenden Tatsachen voraus. Ein Verdacht genügt nicht, weshalb keine Nachforschungen der potentiell rückerstattungsberechtigten Verwaltung erforderlich sind. In Abweichung von der höchstrichterlichen Praxis zu Art. 47 Abs. 2 AHVG besteht keine Veranlassung, die zur Verwirkung der Schadenersatzforderung nach Art. 52 AHVG entwickelte Praxis auf die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Sozialversicherungsleistungen analog anzuwenden und eine von der Grundnorm abweichende Lösung anzuordnen, laut der jener Zeitpunkt massgebend sei, in welchem die Verwaltung bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte wissen können, dass sie zu Unrecht Leistungen ausrichtete (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2001, EL 2000/7).

Erwägungen

E. 1

a) Die Vorinstanz fordert nur die nach dem Tod von M.____ ausgerichtete Ergänzungsleistung zurück. Bei der Rückerstattungsschuld kann es sich also nicht um eine Schuld des Erblassers handeln, die durch Universalsukzession auf den oder die Erben von M.____ übergegangen wäre. Rückerstattungspflichtig ist – in analoger Anwendung von Art. 62 OR – die unberechtigt bereicherte Person. Die Vorinstanz hat die Ergänzungsleistung jeweils auf ein Bankkonto überwiesen. Unberechtigt bereichert ist deshalb, wer nach dem Tod von M.____ über dieses Konto verfügen konnte. Wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, wären dies die Witwe und die drei Kinder gewesen. Da die Witwe aber aufgrund des Ehe- und Erbvertrages allein über das gesamte Vermögen von M.____ verfügte, kann nur sie allein nach dessen Tod die Verfügungsmacht über das Bankkonto bzw. die Verfügungsmacht über die nach dem Tod weiter auf dieses Konto fliessende Ergänzungsleistung gehabt haben. Ungerechtfertigt bereichert ist somit nur E. M.____. b) Die ursprüngliche Rückforderungsverfügung vom 23. November 1999 nannte die rückerstattungspflichtige Person, die betroffene Partei nicht. Sie war zwar an den Sohn von M.____ adressiert, weil dieser sich in der Leistungsanmeldung als Vertreter von M.____ bezeichnet hatte. Die Rückforderungsverfügung richtete sich aber nicht gegen ihn. Diese Unvollständigkeit der Verfügung vom 23. November 1999 schadete aber nicht, da die Person, gegen welche sich die Rückforderung effektiv richtete, sich auch zur Wehr setzte. E. M.____ erhob nämlich Rekurs gegen diese Verfügung (im übrigen ohne deren Unvollständigkeit zu rügen). Die zweite, pendente lite erlassene Rückforderungsverfügung

vom 24. März 2000 richtete sich gegen die Erbengemeinschaft M.____ sel., ohne allerdings die Mitglieder dieser Erbengemeinschaft zu nennen. Da E. M.____ zu diesem Zeitpunkt als Universalerbin das einzige Mitglied der "Erbengemeinschaft" M.____ sel. war, richtete sich auch diese zweite Verfügung im Ergebnis wieder nur gegen sie allein, selbst wenn die Vorinstanz irrtümlicherweise davon ausgegangen ist, dass auch die drei Kinder zur Erbengemeinschaft gehörten. Im Ergebnis entspricht die zweite Verfügung also inhaltlich, in bezug auf die Rückforderung und in bezug auf die rückerstattungspflichtige Person, der ersten Verfügung. Das bedeutet, dass die Anordnung in der zweiten Verfügung, sie ersetze die erste Verfügung, gar keine materielle Wirkung entfaltet hat. Es liegt lediglich rein formal eine neue Rückforderungsverfügung vor. Die einzige Veränderung besteht in der Berichtigung der Parteibezeichnung. Der restliche Inhalt der zweiten Verfügung ist nur eine Wiederholung des bereits Verfügten, denn es kann nicht zweimal dasselbe verfügt werden. Das hat zur Folge, dass der gegen die erste Verfügung erhobene Rekurs durch die zweite Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist. Es liegt also nur ein einziges, gegen eine (berichtigte) Rückforderungsverfügung vom 23. November 1999 / 24. März 2000 gerichtetes Rekursverfahren vor. Da E. M.____ durch die Fehlerhaftigkeit dieser Rückforderungsverfügung keinen Nachteil erlitten hat (sie hat sich gegen die materielle Richtigkeit der gegen sie gerichteten Rückforderung in jeder Hinsicht uneingeschränkt zur Wehr setzen können), besteht keine Veranlassung, formale Fehler zum Anlass zu nehmen, die ursprüngliche Verfügung gesondert zu beurteilen oder gar aufzuheben. Die Mängel sind, soweit sie tatsächlich relevant sind, im Rahmen des Rekursverfahrens berichtigt worden und deshalb als geheilt zu betrachten.

E. 2

a) Gemäss Art. 27 Abs. 1 ELV i.V.m. Art. 47 Abs. 2 AHVG verwirkt die Rückforderung mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Verwaltung davon Kenntnis erhalten hat. Die höchstrichterliche Praxis geht entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut davon aus, dass die Verwaltung bereits in dem Zeitpunkt im Sinne dieser Bestimmung Kenntnis vom Rückforderungsanspruch habe, in dem sie sich bei gebührender Sorgfalt über den zur Rückforderung Anlass gebenden Sachverhalt hätte Rechenschaft geben müssen (ZAK 1985, 527 ff.). Diese Praxis wird damit begründet, dass innerhalb eines Rechtssystems ein und demselben Begriff nicht unterschiedliche Tragweiten beigemessen werden dürften, weshalb die Praxis zur Kenntnis des Schadens gemäss Art. 82 Abs. 1 AHVV auch auf Art. 47 Abs. 2 AHVG angewendet werden müsse. Damit werde dem Zweck von Art. 47 Abs. 2 AHVG Rechnung getragen, die Verwaltung zum Nachweis der gebotenen Sorgfalt zu verpflichten und den Versicherten zu schützen, wenn die Verwaltung die notwendige Sorgfalt nicht aufgewendet habe (ZAK 1985, 528). Es ist fraglich, ob sich diese Praxis zu Art. 82 Abs. 1 AHVV angesichts der Tatsache rechtfertigen lässt, dass die allgemeine Grundnorm in Art. 60 Abs. 1 OR die sichere Kenntnis der die Haftpflicht begründenden Tatsachen verlangt (ein Verdacht genügt nicht, d.h. es sind keine Nachforschungen des Geschädigten zur Prüfung dieses Verdachts erforderlich), bis die Verjährungsfrist zu laufen beginnt (vgl. Stephen V. Berti, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, N. 7 zu Art. 60 OR). Zudem besteht keine Veranlassung, eine sich auf das Haftpflichtrecht beziehende Praxis auf das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, zu dem Art. 47 AHVG unbestreitbar gehört, zu übertragen. Eine singuläre, von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Praxis kann nicht allein durch das Postulat der Begriffsvereinheitlichung gerechtfertigt werden, wenn der betreffende Begriff in zwei völlig verschiedenen Rechtsgebieten eines Rechtssystems auftaucht. Entgegen der höchstrichterlichen Praxis

besteht deshalb keine Notwendigkeit, die einjährige Verwirkungsfrist bereits vor der effektiven Kenntnis der Rückforderung laufen zu lassen (vgl. Stephen V. Berti, a.a.O., N. 4 zu Art. 67 OR). Die höchstrichterliche Praxis hat nämlich ausserdem die seltsame Konsequenz, dass der Rückforderungsanspruch für einzelne unberechtigt ausgerichtete Teilleistungen verwirkt, sobald die Teilleistung ausbezahlt wird. Liegt der Zeitpunkt, in dem die Verwaltung bei pflichtgemässer Sorgfalt um die Rückforderung hätte wissen müssen, mehr als ein Jahr zurück, tritt die Verwirkungsfolge notwendigerweise sofort mit der Auszahlung ein. Da die Verwaltung bereits lange vor der Auszahlung wissen müsste, dass sie unberechtigt ausrichtet, besteht keine Möglichkeit, die einjährige Verwirkungsfrist für derartige Teilleistungen erst mit dem Auszahlungstag laufen zu lassen. Diese unsinnige Konsequenz zeigt, dass nur die effektive Kenntnis des Rückforderungstatbestandes den Lauf der einjährigen Verwirkungsfrist auslösen kann (ebenso das – noch nicht rechtskräftige – unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 19. Okt. 2000 i.S. Erben der R.B.-E.). Zudem bedarf die Verwaltung keines mahnd erhabenen Verwirkungszeigefingers und der unberechtigt Bereicherte muss nicht gegenüber einer im Zusammenhang mit der Rückforderung unsorgfältigen Verwaltung geschützt werden. Deren Unsorgfalt vermag nämlich den unberechtigten Leistungsbezug nicht de facto in einen berechtigten zu verwandeln. Die ab der effektiven Kenntnis laufende (sehr kurze) einjährige Verwirkungsfrist ist Schutz genug. Im vorliegenden Fall ist also davon auszugehen, dass die Vorinstanz erst mit der Zustellung der Heimlisten die fristauslösende Kenntnis des Rückforderungstatbestandes erhalten hat, weshalb die Rückforderung auf jeden Fall rechtzeitig verfügt worden ist. b) Selbst bei einer Anwendung der höchstrichterlichen Praxis zum Beginn der relativen Verwirkungsfrist wäre noch keine Verwirkung eingetreten. Die erste Rückforderungsverfügung ist nämlich auf jeden Fall rechtzeitig ergangen. Da sie durch die zweite Verfügung nicht ersetzt worden ist, ist ihre fristwahrende Wirkung erhalten geblieben. Dies würde im übrigen auch gelten, wenn sie tatsächlich durch die zweite Verfügung ersetzt worden wäre. In Analogie zur Praxis, die im IV-Bereich die fristwahrende Wirkung bereits dem Vorbescheid gemäss Art. 73bis IVV zuschreibt (BGE 119 V 434, Erw. 3c), müsste der E. M.____ eröffneten ersten Verfügung ebenfalls eine entsprechende Wirkung zugemessen werden. In bezug auf die Verwirkung wäre das Datum des Erlasses der zweiten Verfügung also irrelevant.

E. 3

M.____ ist am 7. Januar 1999 gestorben. Die Leistungsverfügungen sind erst am 21. Januar 1999 ergangen. Die Vorinstanz hat also – als Voraussetzung der Rückforderung – nicht eine rückwirkende Anpassung einer rechtskräftig festgesetzten Ergänzungsleistung an einen nachträglich veränderten Sachverhalt vorgenommen, sondern sie hat die Leistungsverfügung vom 21. Januar 1999, mit welcher sie den EL-Anspruch ab Januar 1999 zugesprochen hatte, wegen zweifelloser Unrichtigkeit in Wiedererwägung gezogen. Diese Vorgehensweise war korrekt, da diese Verfügung tatsächlich zweifellos unrichtig war. Sie trug nämlich dem am 7. Januar 1999 erfolgten Tod des Leistungsberechtigten nicht durch eine Beschränkung des Anspruchs auf die Zeit bis 31. Januar 1999 Rechnung. (Allenfalls war diese Verfügung auch nichtig, weil sie an einen Toten gerichtet war. Welche dieser beiden Voraussetzungen der Rückforderung zutrifft, kann aber offen bleiben.) Der Rückforderung liegt also keine Anpassung zugrunde, so dass Art. 25 ELV, der nur die Anpassung regelt, nicht anwendbar ist. Das EL-Recht enthält keine Regelung der Wiedererwägung. Es handelt sich dabei vielmehr um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Im Gegensatz zur Anpassung einer laufenden Ergänzungsleistung (Art. 25 Abs. 2 lit. d Satz

2 ELV) setzt die Wiedererwägung keine Meldepflichtverletzung voraus. Notwendig ist einzig die zweifellose Unrichtigkeit der aufzuhebenden Verfügung. Die Frage, ob E. M.____ ihre Auskunftspflicht verletzt hat, indem sie nicht spätestens nach der Entgegennahme der Verfügungen vom 21. Januar 1999 die Vorinstanz auf ihren Irrtum hingewiesen hat, kann deshalb offen bleiben. Die Wiedererwägung der Verfügung vom 21. Januar 1999 in bezug auf die Zeit ab 1. Februar 1999 war zulässig. Damit erweist sich auch die Rückforderung als vollumfänglich korrekt. Der Rekurs ist abzuweisen.

E. 4

Gemäss dem durch Verweis anwendbaren Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AHVG kann bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte von einer Rückforderung abgesehen werden. Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist lediglich die Rückforderung. Über einen allfälligen Erlass dieser Rückforderung hat die Vorinstanz noch nicht verfügt. Im Rekursverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen, welche die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig durch eine Verfügung bestimmt hat. Ausnahmsweise kann jedoch das Rekursverfahren auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem Streitgegenstand eng zusammenhängt und sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäussert hat (BGE 110 V 176 Erw. 3a; ZAK 1985, 63). E. M.____ hat im Rahmen des Rekursverfahrens um einen Erlass der Rückforderung ersucht. Die Vorinstanz hat sich zu diesem Ersuchen aber nicht geäussert. Die Erlassfrage ist somit nicht spruchreif, so dass darüber nicht entschieden werden kann. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen und Frau E. M.____ wird verpflichtet, der Vorinstanz den Betrag von Fr. 25'720.- zurückzuerstatten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.